

ENTWURF

| |
|--|
| Stand: <u>28.01.2008</u> nach <u>einstimmigem</u> <u>Beschluss</u> <u>des</u> <u>Kreistages</u> |
|--|

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

KLINIKUM OBERBERG GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

in der Fassung vom 28.01.2008

Vorbemerkung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden und darauf hinzuwirken, dass dessen Ziele beachtet werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses stehen im Folgenden männliche Wortformen auch für weibliche Wortformen.

§ 1

Sitz und Firma der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Klinikum Oberberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
Kurzbezeichnung: „Klinikum Oberberg GmbH“.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. *Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Krankenpflegeschule.* Darüber hinaus wird der Satzungszweck dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) tätig ist, indem sie Mittel für steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere die Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH und die Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH, beschafft.
2. Ziel der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften ist eine hochwertige am individuellen Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung zu sichern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. Darüber hinaus darf sie sich zur Förderung des Gesellschaftszwecks an anderen Gesellschaften beteiligen, die Betriebsführung von anderen Einrichtungen und Rechtsträgern übernehmen oder weitere Rechtsträger gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Betrieb einer Krankenpflegeschule.
2. Außerdem verfolgt die Gesellschaft ihre gemeinnützigen Zwecke durch die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften.
3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. § 58 Abs. 2 AO bleibt unberührt.
5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.965.000 – eine Millionen neunhundertfünfundsechzigtausend Euro.
2. Von dem Stammkapital haben übernommen:
 - a) der Oberbergische Kreis eine Stammeinlage in Höhe von 940.300,00 EUR (47,85 v. H.);
 - b) der Landschaftsverband Rheinland eine Stammeinlage in Höhe von 550.200 EUR (= 28,0 v. H.);
 - c) die Stadt Gummersbach eine Stammeinlage in Höhe von 432.300 EUR (= 22,0 v. H.);
 - d) die Stadt Waldbröl eine Stammeinlage in Höhe von 24.500 EUR (= 1,25 v. H.);

- e) die Stadt Wiehl eine Stammeinlage in Höhe von 17.700 EUR
(= 0,9 v. H.);

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn ihr alle Gesellschafter zustimmen. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
2. Die Gesellschafter können von dem abtretungswilligen Gesellschafter verlangen, dass er den Geschäftsanteil oder den Teil des Geschäftsanteiles auf die übernahmewilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung überträgt. Für das Entgelt gilt § 20 Absatz 3 dieses Vertrages entsprechend.
3. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
4. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger, die Ausschließung des Gesellschafters rechtfertigender Grund vorliegt; letzteres ist insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag anzunehmen.
5. Die verbleibenden Gesellschafter können beschließen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, die verbleibenden Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber gemäß § 20 übertragen wird.
6. Die Einziehung und der Erwerb des Geschäftsanteils sind nur zulässig, wenn die Abfindung bzw. die Vergütung bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Die Höhe der Abfindung bzw. Vergütung und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach § 20.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Gesellschafter oder der Aufsichtsrat für erforderlich halten, oder wenn die Frist abgelaufen ist, die die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung zur Vorlage des Jahresabschlusses gewährt hat.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
3. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Oberbergischen Kreises. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertretende Vorsitzende. Weitere Einzelheiten über die Besetzung der Gesellschafterversammlung werden im Konsortialvertrag geregelt.

§ 8

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Je 50,- - fünfzig Euro - gewähren eine Stimme.
2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist.
4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Geschäftsführer binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Landrates als Vertreter des Gesellschafters nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) oder der von ihm beauftragte Vertreter.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, einem weiteren Mitglied der

Gesellschafterversammlung und einem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzusenden.

7. In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.
8. Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - b) Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen im Rahmen des § 5,
 - c) Auflösung der Gesellschaft,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts / Billigung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates und Verwendung des Ergebnisses,
 - f) Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer,
 - g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
 - h) den von der Geschäftsführung aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplan für alle Betriebsteile des Konzerns,
 - i) Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit dem / den Geschäftsführern.
 - j) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - k) Zustimmung zur Stimmabgabe der Geschäftsführung in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften zu den

Beschlussgegenständen gemäß § 9 Buchstaben a) bis h) der Gesellschaftsverträge der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH und der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH.

- l) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft und für die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften zum Erlass durch die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften,
 - m) Grundsatzentscheidungen über ärztliche und pflegerische Zielsetzungen der Beteiligungsgesellschaften im Rahmen des Krankenhausplanes.
2. Die Anstellungsverträge der / des Geschäftsführer/s werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied der Gesellschafterversammlung verhandelt und nach Empfehlung der Gesellschafterversammlung abgeschlossen.
3. Beschlüsse zu den Buchstaben a), b) c) und d) bedürfen der qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Stimmen. Beschlüsse, die die Bestellung des Geschäftsführers betreffen, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der vorhandenen Stimmen.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar:
- a) acht Vertretern des Oberbergischen Kreises,
 - b) sechs Vertretern des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - c) vier Vertretern der Stadt Gummersbach,
 - d) ein Vertreter der Stadt Waldbröl,
 - e) ein Vertreter der Stadt Wiehl,
 - f) vier Vertretern, die Arbeitnehmer der Gesellschaft sein müssen.

Für die Besetzung des Aufsichtsrates gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts.

2. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Hauptverwaltungsbeamten können sich vertreten lassen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates verhindert, so tritt an seine Stelle mit allen Rechten und Pflichten der Stellvertreter. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Mitgliedschaft vorzeitig erlischt oder aus anderen Gründen beendet wird bis zur Benennung eines neuen Mitglieds.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchstabe a) bis e) und deren Stellvertreter werden von den Vertretungen (Beschlusskörperschaften) der Gesellschafter benannt. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit der Neubenennung der Mitglieder und deren Stellvertreter zu Beginn einer jeden Wahlperiode der Vertretungen (Beschlusskörperschaften) der Gesellschafter.
4. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden durch die Betriebsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften bestimmt. Je zwei Vertreter sollen aus den beiden Kreiskrankenhäusern entsandt werden. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Oberbergischen Kreises.
5. War für die Bestellung zum Aufsichtsrat die Zugehörigkeit zur Vertretung (Beschlusskörperschaft) oder zur Verwaltung eines Gesellschafters oder zur Arbeitnehmerschaft der Gesellschaft maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dieser Stellung. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.
6. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
7. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.
8. Der Aufsichtsrat bildet einen Ausschuss für Psychiatrie.
9. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil.
10. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können sachkundige Personen - insbesondere den Ärztlichen Direktor und der Pflegedirektor der Gesellschaften - zu ihren Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 11

Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Oberbergischen Kreises.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von acht Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder eines Geschäftsführers muss unverzüglich eine Sitzung anberaumt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. § 8 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates gefasst, soweit nicht an anderer Stelle eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
5. In Ausnahmefällen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein Geschäftsführer unterschreiben. Der Geschäftsführer hat die Niederschrift jedem Mitglied binnen zwei Wochen zu übersenden.

§ 13 **Zuständigkeit des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Die Einsicht darf nur verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.
2. Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über die Ernennung der Ärztlichen Direktoren und ihrer Stellvertreter in den Beteiligungsgesellschaften.
3. Der Aufsichtsrat bestellt eine Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes / Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung, Überwachung oder Entscheidung über Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs Ausschüsse bilden.
5. Des Weiteren spricht der Aufsichtsrat Empfehlungen gegenüber der Gesellschafterversammlung aus über
 - a) den von der Geschäftsführung aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplan des Konzerns,
 - b) die Feststellung bzw. die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses,

- c) die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung,
- e) Grundsatzentscheidungen über ärztliche und pflegerische Zielsetzungen der Beteiligungsgesellschaften im Rahmen des Krankenhausplanes.

§ 14

Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
2. Einzelheiten über die Vertretung und Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 15

Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung sowie nach den Bestimmungen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.
2. Die Geschäftsordnung regelt auch die zustimmungspflichtigen Geschäfte.
3. Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig einen Wirtschaftsplan unter Beachtung der maßgeblichen Regelungen der Gemeindeordnung (GO) für das kommende Wirtschaftsjahr auf und legt ihn nach Beratung durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.
4. Die Geschäftsführung ist bei Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung von Tochtergesellschaften an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 17 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Konzernabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang des Konzerns) sowie einen Lagebericht bzw. einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht / Konzernabschluss und Konzernlagebericht ist von dem von dem Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder - Haushaltsgrundsätzegesetz). Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gesellschafter, die Gebietskörperschaften sind, können im Rahmen des § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht / Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer und nach Beratung durch den Aufsichtsrat den Gesellschaftern mit dem Vermerk des Abschlussprüfers, dass der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht, der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 18 Geschäfts- und Investitionskosten

1. Die gemäß § 17 geprüften Jahresaufwendungen des Konzerns werden, soweit sie nicht durch einrichtungsbezogene Erträge gedeckt sind, durch Zuschüsse der Gesellschafter wie folgt getragen:
 - a) Der Landschaftsverband Rheinland trägt die Verluste, die durch den Betrieb der psychiatrischen Betten sowie der psychiatrischen Ambulanz verursacht werden, unabhängig vom Konzernergebnis. Die Abgrenzung

dieser Verluste von denen des somatischen Bereichs erfolgt durch eine geprüfte Kosten- und Leistungsrechnung.

b) Die danach verbleibenden Verluste werden unabhängig vom Konzernergebnis von den übrigen Gesellschaftern wie folgt im Verhältnis zueinander getragen:

- Verluste im Krankenhaus Gummersbach (somatischer Bereich) der Oberbergische Kreis und die Stadt Gummersbach im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander;
- Verluste im Krankenhaus Waldbröl der Oberbergische Kreis und die Städte Waldbröl und Wiehl im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander.

Diese Regelungen gelten auch für Verluste in den Kreiskrankenhäusern Gummersbach und Waldbröl, die vor der Gründung der Gesellschaft entstanden sind.

2. Die Verpflichtungen nach vorstehendem Absatz 1 und nachstehendem Absatz 3 sind Nebenverpflichtungen der dort genannten Gesellschafter gemäß § 3 Absatz 2 des GmbH-Gesetzes.
3. Investitionskosten im Konzern, die nicht in die öffentliche Förderung einbezogen werden, trägt der Landschaftsverband Rheinland nach vorheriger Zustimmung in dem Umfange, wie sie für Zwecke der Psychiatrie aufgewendet werden. Die für den somatischen Bereich aufgewendeten Kosten werden insgesamt von den übrigen Gesellschaftern entsprechend der Regelung in Abs.1 Buchstabe b. getragen. Werden Investitionskosten, die nicht in die öffentliche Förderung einbezogen werden, aufgewendet, die sowohl dem psychiatrischen als auch dem somatischen Bereich des Krankenhauses dienen, müssen alle Gesellschafter dieser Investition vorher zustimmen. Wird die Zustimmung nicht von allen Gesellschaftern erteilt, so können die übrigen Gesellschafter die Investition dennoch beschließen, wenn sie die hierfür erforderlichen Kosten allein tragen.
4. Die Prüfung der auf den psychiatrischen und den übrigen Krankenhausbereich entfallenden Verluste gemäß Abs. 1 erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer.
5. Die Zuschüsse sind an die Holding zahlbar, wenn nicht entsprechende Gewinnrücklagen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Die Fälligkeit ist zehn Tage nach Billigung des Konzernabschlusses gegeben. Die Geschäftsführung der Holding verwendet die erhaltenen Zuschüsse zur Abdeckung der Verluste der betreffenden Einrichtung.

§ 19

Wettbewerbsregelung

Durch Gesellschafterbeschluss können die Geschäftsführer der Gesellschaft von einem bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden.

§ 20 Dauer und Kündigung der Gesellschaft

1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.
3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seinen nominalen Kapitalanteil nach Abzug etwa auf ihn entfallender Verlustvorträge als Gegenwert. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Stammkapital herabzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 30 Absatz 1 GmbH-Gesetz erforderlich ist.
Soweit der Landschaftsverband Rheinland aus der Gesellschaft ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter die Geschäftsführung vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 30, 31 GmbHG anzuweisen, diesem die Vorräte und das Inventar der psychiatrischen Klinik Marienheide zu übertragen.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung der Gesellschaft dürfen die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
2. Das bei der Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Soweit das Vermögen die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter zuzüglich der in Absatz 1 genannten Werte übersteigt, fällt es an die Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil an den Stammeinlagen zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Vor Ausführung dieser Bestimmungen ist mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 22 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern bis zu 20.000,00 € gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 23

Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Gummersbach, den